

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 8

Artikel: Die Internationale Arbeitskonferenz 1938 und ihre Ergebnisse
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betriebsunfällen der Betrieb als solcher oder vielfach sind die mangelhaften Einrichtungen des Betriebes die eigentliche Unfallursache, so dass eine Schadenbeteiligung des Verunfallten an den Heilungskosten von diesem als doppelt schweres Unrecht empfunden werden müsste. Dies um so mehr, als der Verunfallte ohnehin eine Lohneinbusse während der ersten zwei Tage nach dem Unfall ganz und nachher von 20 Prozent in Kauf zu nehmen hat, falls er sich nicht für diesen Ausfall extra versichern lässt, wobei er eine zusätzliche Prämie auf seine eigenen Kosten zu übernehmen hat. Dieser Argumentation hat der Verwaltungsrat der « Suval » in seiner Mehrheit stets beige pflichtet, und es ist im Interesse des Ansehens der Anstalt zu wünschen und zu erwarten, dass die bessere Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse auch in Zukunft Oberwasser behält. Nicht Einschränkung und Abbau der Leistungen, sondern Ausbau der Sozialversicherung ganz allgemein und Ausbau der « Suval » im besondern im Interesse der Förderung des Schutzes des wirtschaftlich Schwachen ist in der gegenwärtigen Zeit tunlich und notwendig.

Die Internationale Arbeitskonferenz 1938 und ihre Ergebnisse.

Von Charles Schürch.

An der 24. Session der Internationalen Arbeitskonferenz, die im Juni in Genf tagte, nahmen 156 stimmberechtigte Delegierte teil, wovon 90 Regierungs- und je 33 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Mit Einschluss der technischen Berater ergab sich eine Beteiligung von 405 Personen ohne das Bureaupersonal. Dem schweizerischen Arbeiterdelegierten Charles Schürch waren als technische Berater beigegeben: Otto Graf, Direktor der Gewerbeschule Zürich; H. Leuenberger, Sekretär des V. H. T. L.; Emil Giroud, Sekretär des S. M. U. V.; B. Marty, Sekretär des Schweizerischen Werkmeisterverbandes; Dr. A. Saxer vom Verband der freien Schweizer Arbeiter.

Neben den Fragen, die im folgenden eingehender dargestellt werden, kam auch zur Behandlung das Problem der Arbeitsverträge der Eingeborenenarbeiter. Die Konferenz entschied mit 100 Stimmen der Regierungs- und Arbeitervvertreter gegen 24 Arbeitgeberstimmen, die Frage der Regelung der Arbeitsverträge der Eingeborenenarbeiter im nächsten Jahr zu behandeln. Dasselbe wurde beschlossen hinsichtlich der Placierung und der Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter. Die Regierungen werden noch

über die Aufstellung eines Vorentwurfs zu einer Konvention befragt werden.

Fachbildung, technische Schulung und Berufslehre.

Diese Frage wurde zum ersten Male angeschnitten. Besonders wurde die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der an der Fachbildung interessierten Stellen betont zwecks Gleichrichtung aller Kräfte, die auf diesem Gebiet wirken.

Wie angebracht es sei, eine verfrühte Spezialisierung des jungen Arbeiters zu verhüten und anderseits allzu enge Bindungen des qualifizierten Arbeiters an bestimmte Gewerbezweige oder an ständig im Fluss befindliche technische Prozesse zu beheben, wurde nachdrücklich hervorgehoben, ebenfalls die Zweckmässigkeit einer ergänzenden Ausbildung durch die Schulen wie auch die Notwendigkeit, Arbeitskräften ohne fachliche Vorbildung Gelegenheit zur nachträglichen Berufsschulung zu bieten.

Kam es bei den technischen Punkten ziemlich leicht zu einer Uebereinstimmung, so bekämpften dafür die Arbeitgeberdelegierten — allerdings ohne Erfolg — die Beteiligung der Berufsorganisationen an einer Kontrolle der Berufslehre. Sie beantragten die Streichung der hierfür vorgesehenen Klausel sowie der Lohn- und Gehaltsregelung für Krankheitsfälle und bezahlten Urlaub und schliesslich der vorgesehenen Beschränkung der Lehrlingszahl.

Obgleich diese Grundsätze schon in einigen Staaten Bestandteil der Arbeitsgesetzgebung sind, vertrat der Sprecher der Arbeitgebergruppe, der technische Beirat der schweizerischen Arbeitgeberdelegation, Ch. Kuntschen, den Standpunkt, einzig und allein den Arbeitgebern komme es zu, die Lehrlingszahl in geeigneter Weise zu regeln; eine Reglementierung dieser Frage könne der Heranbildung eines angemessenen Nachwuchses für die Erfordernisse der Zukunft abträglich sein.

All diese Massnahmen bilden jedoch ein wirksames Mittel, um die Ausbeutung Jugendlicher zu verhüten, deren Zukunft allzuoft durch unzulängliche Fachausbildung in Frage gestellt wird. Ein rechter Arbeitgeber hat keine Kontrolle zu befürchten, im Gegenteil. Entsprechende Bestimmungen existieren im schweizerischen Gesetz über die Berufsausbildung; sie sind im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern, Unternehmern und Regierung beschlossen und in beiden Räten einstimmig angenommen worden. Und erfreulicherweise hat sich auch die Internationale Arbeitskonferenz — gegen die Arbeitgeberstimmen — im Prinzip dafür erklärt.

Weiter wurden von der Konferenz zwei Resolutionen über die Berufsberatung sowie über Umschulung und Berufswechsel erwachsener Arbeitnehmer angenommen.

Arbeits- und Ruhezeit im Strassenverkehrswesen.

Die intensive Entwicklung des Strassenverkehrswesens seit dem Kriege bringt neue Probleme mit sich. Seit 1926 wurden beim Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitskonferenz zu mehreren Malen Anträge eingebracht, die auf eine internationale Regelung der Arbeitsbedingungen im Strassenverkehrswesen abzielten. Im Februar 1937 hatte der Verwaltungsrat beschlossen, diese Frage auf die Tagesordnung der Konferenz von 1938 zu setzen. Es wurde indessen beschlossen, diese Frage getrennt zu behandeln, obgleich nach einer bereits gefällten Entschliessung auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung die Gesamtregelung der Arbeitszeit im Strassenverkehrswesen zur Diskussion stand, die sich gleichermassen auf das Personal dieses Gewerbebezuges erstreckt.

In dieser Frage — wie in fast allen anderen, die ihre Interessen berühren — betonten die Unternehmer ihre kategorische Gegnerschaft; sie wollen von einer Kürzung der Arbeitszeit nichts wissen, bei der Prüfung einer ihnen kitzlig erscheinenden Frage nicht mitwirken. Da sie nicht abstreiten konnten, dass das Problem ausser der sozialen eine zweite Seite aufweist, die der Verkehrssicherheit, erklärten sie sich zur Mitarbeit bei der Prüfung derjenigen Punkte des Fragebogens bereit, die allein die Sicherheit angehen. Im übrigen bestritten sie dem Internationalen Arbeitsamt das Recht, Vorschläge zur Regelung der Arbeit des Unternehmers zu machen; nur auf Lohnempfänger, also angestellte Fahrzeugführer und Beifahrer, könne sich die Regelung erstrecken, nicht aber auf selbstfahrende Unternehmer; darüber habe sich der ständige Internationale Gerichtshof im Haag auszusprechen. Nun hat der Haager Gerichtshof in einem gleichartigen Fall (Nachtarbeit im Bäckergewerbe) am 23. Juli 1926 das Gutachten abgegeben: «Die Internationale Arbeitsorganisation ist befugt, eine Regelung auszuarbeiten und zu empfehlen, die zur Gewährleistung des Schutzes bestimmter Lohnarbeiter gleichzeitig und zusätzlich auch die persönliche Arbeit des Unternehmers betrifft.» Hierauf wiesen die Arbeitnehmer hin und unterstrichen das Unlogische in der Einstellung der Unternehmer. In allen Ländern behaupten die Arbeitgeber bei der Diskussion von Lohn- und Arbeitsfragen, gerade wegen der Schmutzkonkurrenz selbstfahrender Unternehmer und ihrer Familienangehörigen, die keiner Regelung unterworfen seien, könnten sie die Arbeiterforderungen nicht bewilligen und deswegen sei es unbillig, den Unternehmern, welche Personal beschäftigen, eine solche Regelung aufzuerlegen — und an der Konferenz übernehmen sie die Verteidigung dieser selbstfahrenden Unternehmer!

In Grossbritannien haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam von der Regierung gefordert — und zwar nicht nur einmal, sondern bei zahllosen Anlässen —, dass selbstfahrende Unter-

nehmer und ihre Familienglieder genau den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen seien, die für die Berufsfahrzeugführer gelten, und dass sie diesen letzteren sowie ihren Beifahrern und allen anderen im Strassenverkehrsgewerbe beschäftigten Personen gleichzustellen seien.

Was die Uebereinstimmung zwischen Bäckermeister und selbstfahrendem Verkehrsunternehmer anbelangt, so wiesen die Arbeitnehmer darauf hin, dass auch dieser seine Tätigkeit Seite an Seite mit dem Berufsfahrzeugführer unter den gleichen Verhältnissen wie letzterer ausübt. Hier geht es zudem um die Verkehrssicherheit.

Alle Abänderungsvorschläge der Unternehmer wurden zurückgewiesen, und die Konferenz beschloss mit 96 gegen 27 Stimmen, auf die Tagesordnung der Konferenz von 1939 die Frage der Regelung von Arbeits- und Ruhezeit der Berufsfahrzeugführer (und ihrer Beifahrer) im Strassenverkehrswesen zu setzen.

Alle Regierungs- und Arbeitgebervertreter sowie die Unternehmerdelegierten der Vereinigten Staaten und Frankreichs stimmten dafür, die übrigen Unternehmerdelegierten dagegen. Nun erfolgt die Befragung der Regierungen über die in den Vorentwurf einer Konvention aufzunehmenden Punkte.

Allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit.

Mit diesem Thema hat die Konferenz auf neuer Grundlage das in der grundsätzlichen Konvention von 1935 vorgesehene Problem der Vierzigstundenwoche wieder aufgegriffen. Die letztjährige Tagesordnung umfasste drei Traktanden zur Kürzung der Arbeitszeit, die Textil-, die chemische und die graphische Branche betreffend. Kam damals das Projekt für die Textilindustrie, das geschäftsordnungsgemäss zur zweiten Diskussion vorlag, zur Annahme, so fanden die Entwürfe für die chemische Industrie und das graphische Gewerbe, die nach dem Dringlichkeitsverfahren vorbereitet waren, nicht die zur Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Wegen des langsamen Tempos, in dem die internationale Regelung der Arbeitszeitverkürzung Branche für Branche fortschreitet, brachten unsere Freunde Mertens und Jouhaux namens der Arbeitnehmergruppe in der gleichen Konferenzsitzung eine Resolution ein, die auch angenommen wurde und die eine ausnahmslose Verallgemeinerung der Arbeitszeitverkürzung auf neuer Grundlage forderte.

Der Verwaltungsrat beschloss im Oktober 1937 in Prag, auf die Tagesordnung der Konferenz von 1938 die Frage der allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit zu setzen, und zwar im Verfahren der zweimaligen Diskussion. Gleichzeitig beschloss der Verwaltungsrat die spätere Behandlung der Arbeitszeitverkürzung in der Landwirtschaft und der Handelsschifffahrt.

Argumente der Unternehmer.

Für die Arbeitgeber — mit Ausnahme der nordamerikanischen und der französischen — würde die Arbeitszeitfrage, genau gesehen, auf die Einführung der Vierzigstundenwoche hinauslaufen. Dieses Zeitmass wurde zuerst als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ins Auge gefasst, nun kehrt es als Massnahme des sozialen Fortschrittes wieder. Die früher von der Unternehmerschaft gegen die Einführung der Vierzigstundenwoche erhobenen Einwände sind in ihren Augen auch jetzt gleich wichtig: Die Verkürzung erhöhte Gestehungs- und Verkaufspreis, bringe eine Herabsetzung des Lebensstandards der Arbeiterschaft mit sich und fördere die Arbeitslosigkeit. In den Ländern, welche die Vierzigstundenwoche haben (Vereinigten Staaten, Neuseeland und Frankreich), scheine die Erfahrung diese Argumente zu rechtfertigen.

Die Arbeitszeit könne in Zukunft herabgesetzt werden, jedoch ohne Reglementierung, wenn nämlich die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der technische Fortschritt diese Herabsetzung ermöglichen, ohne die Gestehungskosten zu steigern und infolgedessen die Verbraucher zu belasten. Es sei irrig, durch Vergrösserung der Freizeit die Lebenshaltung des Arbeiters heben zu wollen. Nur durch Mehrproduktion werde es möglich sein, allen an der Produktion eines Landes Mitwirkenden mehr zu gewähren, und in dieser Hinsicht täusche man sich sehr, wenn man glaubt, die Mechanisierung ermögliche schon jetzt dieses Mehr, denn sie erstrecke sich nicht auf alle Gewerbszweige.

Es erscheine nicht angängig, von den Ländern, welche die internationale Konvention über die Achtundvierzigstundenwoche nicht ratifiziert haben, jetzt die Anwendung einer Regelung zu verlangen, die eine auf vierzig Stunden herabgesetzte Arbeitswoche vorschreibe. Gegenwärtig müsse auch die trübe Lage in Europa berücksichtigt werden. Besonders was über die Arbeitszeit in Deutschland bekannt ist, sollte die Anhänger einer Verkürzung der Arbeitszeit zur Vorsicht mahnen; eine solche Massnahme würde viele Länder zum wirtschaftlichen Selbstmord führen.

Argumente der Arbeiterschaft.

Die Arbeitnehmervertreter setzten dem folgende Argumente entgegen: Das Mittel zur Verringerung der Schwierigkeiten, welche die Gesamtwirtschaft treffen, liegt in der Herabsetzung der Arbeitszeit, unter Aufrechterhaltung des Lebensstandards. Der technische Fortschritt würde heute die Verallgemeinerung der Vierzigstundenwoche ermöglichen.

Die Produktionskosten brauchen durch eine Arbeitszeitkürzung nicht zwangsläufig gesteigert zu werden. In dieser Hinsicht wird das Beispiel der britischen Metallindustrie angeführt: Seit der Verringerung der Schichtdauer sind die Gestehungskosten infolge einer Erhöhung der Stundenleistung gesunken!

Was die drei Staaten anbelangt, in denen die Vierzigstundenwoche gilt, so erscheinen die vorgebrachten Klagen nicht begründet. Wenn in den Vereinigten Staaten das Problem der Arbeitslosigkeit fortbesteht, so ist dies nicht die Folge der Arbeitszeitverkürzung. Die Ursachen sind anderswo zu suchen: Die seinerzeit geführte Inflationspropaganda verursachte die Anhäufung von Warenvorräten, die man zu günstigeren Bedingungen abzustossen dachte. Infolge dieser Käufe stiegen die Preise rascher als die Löhne, was den Güterumlauf hemmte. Eine weitere Hemmung dieses Umlaufs lag in der Herabsetzung der staatlichen Zuwendungen für die Arbeitslosen. Trotz alledem sei aber die Lage in den Vereinigten Staaten längst nicht so düster, wie man sie hier hat darstellen wollen.

In Frankreich war die erste Folge der Einführung der Vierzigstundenwoche ein Ansteigen des Beschäftigungsgrades, das auf ungefähr 10 Prozent geschätzt wird. Was die Preissteigerung betrifft, so ist diese nicht allein durch die Vierzigstundenwoche bedingt, sondern sie ist eine Folge der Lohnerhöhung, die ihrerseits, ganz unabhängig von der Verkürzung der Arbeitszeit, sich ergab aus der Einführung des bezahlten Urlaubs, aus der Aufbesserung der Agrarpreislage und aus der Abwertung des französischen Franken. Besonders die letztere Massnahme darf nicht als Folgeerscheinung der Vierzigstundenwoche angesehen werden, denn sie schien bereits vor dem Juni 1936 unvermeidlich.

In Neuseeland, wo die wöchentliche Arbeitsdauer in allen Fällen, da es anging, auf 40 Stunden und 5 Arbeitstage pro Woche herabgesetzt ist, und wo die Gewinnquote gleichgeblieben und das Lohnniveau gemäss dem Stande von 1931 wiederhergestellt ist, hat die Verringerung der Arbeitslosigkeit 80 Prozent erreicht.

Die Arbeiterschaft kann nicht auf freiwillige und fragwürdige Arbeitszeitreduktionen seitens der Unternehmer warten, denn die Achtundvierzigstundenwoche gewährt kein hinreichendes Mass von Arbeitsmöglichkeiten; für sie bleibt die Vierzigstundenwoche die greifbare Massnahme gegen die Arbeitslosigkeit.

Zu der getrübbten europäischen Lage und der Vermehrung der Rüstungen in vielen Ländern ist zu sagen, dass die krasse Entwicklung der Kriegsindustrie keine Dauererscheinung darstellt; schon jetzt sollte man geeignete Massnahmen vorsehen, um den vielen Arbeitnehmern Beschäftigung zu sichern, die wahrscheinlich entlassen werden, wenn diese Rüstungsproduktion einmal eingeschränkt wird.

Erklärungen der Regierungsvertreter.

Die Regierungsdelegierten des Britischen Reiches, Belgiens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Neuseelands griffen in die Konferenzdebatten ein. Der britische Regierungsvertreter erklärte, eine sachliche Aussprache sei zweckmässig, sie ermögliche eine Würdigung der Ergebnisse der letzten fünf Jahre. Nach seiner Ansicht ist die grundsätzliche Konvention von 1935 zweideutig;

sie werde von den einen so ausgelegt, als verlange sie die Aufrechterhaltung des Wochenverdienstes, von andern wieder, als solle sie nur die Verteilung der Arbeitsstunden und der Löhne regeln. Die britische Regierung könne keiner Arbeitszeitverkürzung zustimmen, die nicht auch die Aufrechterhaltung des Verdienstes einschliessen. Die Arbeitsdauer wird sich dem steigenden Freizeitbedürfnis anpassen. Greift jedoch die Internationale Arbeitsorganisation zu allzu rapiden Methoden, so würde das nur ihrem Prestige schaden und die Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung in den verschiedenen Gewerben hemmen.

Der belgische Regierungsvertreter sprach sich für Eintreten aus. Er stellte fest, dass der Kompromiss, auf dem die schrittweise Arbeitszeitherabsetzung Branche für Branche beruhe, kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt habe; jetzt gelte es die Annahme einer Gesamtkonvention oder einer beschränkten Anzahl von Konventionen.

Das französische Regierungsmitglied äusserte sich im gleichen Sinne und erinnerte an die Aufgabe der Kommission, zu entscheiden, welche Arbeitnehmerkategorien in der Befragung der Regierungen aufzuführen seien. Er gab folgende Auskunft über die französischen Verhältnisse: Laut Bericht für 1936 und 1935 (die von der Weltausstellung beeinflussten Ziffern des Jahres 1937 blieben unberücksichtigt) sank die Zahl der Arbeitslosen um 41,210 bzw. 42,224, während die Zahl der Arbeitslosenkassen stieg. Die Personalvermehrung der Bahnen und anderer Verwaltungszweige bedingte eine Ueberführung von 80,000 bis 100,000 Saisonarbeiter in ständige Beschäftigungen, wodurch wieder neue Saisonarbeitsgelegenheiten für andere Lohnempfänger frei wurden. Schliesslich ergeben die von den Arbeitsinspektoren geführten Monatsstatistiken seit dem Beginn der Wirtschaftsdepression deutlich, dass die Zahl der in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern beschäftigten Personen um 10,6 Prozent zugenommen hat.

Der Regierungsvertreter der Vereinigten Staaten bezeugte, welches Interesse seine Regierung der Arbeitszeitkürzung und ihrer ebenso raschen wie allgemeinen Verwirklichung entgegenbringe. Im inländischen Bereich trifft die amerikanische Regierung alle Massnahmen zur Regelung der Arbeitsdauer in den meisten Wirtschaftszweigen. Auf internationalem Gebiet wünscht er die Genehmigung von Konventionen durch die Internationale Arbeitsorganisation. Wichtig ist es, eine Methode zu finden, welche der vorgesehenen Regelung das Höchstmass an Möglichkeiten sowohl für die Gutheissung wie auch für die Durchführung verleiht. Nach der Ansicht seiner Regierung sollte die Arbeitsdauer in gewissen Branchen, so im Transportwesen und in der Kohlenindustrie, getrennt behandelt werden. Der jüngste Gesetzentwurf der Vereinigten Staaten, der vor der Annahme steht, umfasst zwar ein sehr ausgedehntes Anwendungsgebiet, nimmt aber bestimmte, vom Verwaltungsrat ins Auge gefasste Branchen aus, wie zum Beispiel das

Transportwesen, das separat geregelt wird, sowie verschiedene Gewerbszweige, welche mit dem zwischenstaatlichen Handel nicht unmittelbar verknüpft sind. Daher wäre es für die Regierung der Vereinigten Staaten schwieriger, eine Gesamtkonvention zu ratifizieren, die alle Wirtschaftszweige umfasst, als schrittweise vorzugehen, weshalb der Delegierte für die Schaffung einer beschränkten Zahl von Konventionen eintrat.

Die Debatte in der Vollsitzung.

Die oben wiedergegebene Argumentation wurde in der Vollsitzung ebenfalls vorgebracht und entwickelt, ohne viel Neues zu erbringen.

Den Arbeitgebern, die sich besonders auf « die französischen Erfahrungen » versteiften, wurde durch Léon Jouhaux und Justin Godart, Arbeitnehmervertreter bzw. Regierungsdelegierter von Frankreich, die gebührende Antwort zuteil. Jouhaux bestritt, dass das Fernbleiben Deutschlands und Italiens der Internationalen Arbeitsorganisation die Beschlussfassung über die Verkürzung der Arbeitszeit verunmögliche. « Das hiesse », führte er aus, « diesen Ländern eine Weltgeltung und eine Propagandabedeutung beimessen, die zu Handlungen führen würde, gegen die jeder sich mit Recht erhebe. »

Justin Godart widerlegte an Hand von Zahlen die Arbeitgeberbehauptungen über das Sinken der Industrieproduktion. « Sie ist zwar in Frankreich », sagte er, « um 9,7 Prozent zurückgegangen. Der Wert der Weltproduktion ihrerseits ist aber um 17 Prozent gefallen. » Blieb sie in Grossbritannien praktisch auf gleicher Höhe, wahrscheinlich infolge der beträchtlichen Rüstaufwendungen, so betrug der Rückgang in den Vereinigten Staaten 33,1 Prozent, in Belgien 24,8 und in Holland 13,1 Prozent, erheblich höhere Ziffern als im französischen Produktionsrückgang. Was die 371,000 Erwerbslosen angeht, deren Nichtaufsaugung man Frankreich vorwirft, so bemerkt Godart dazu, dass 10 Prozent davon auf freie Berufe oder Hausangestellte entfallen, auf die das Gesetz über die Vierzigstundenwoche keine Anwendung findet; 45 Prozent rekrutieren sich aus Fünfzig- bis Sechzigjährigen. In Frankreich ist bisher keine hinreichende Unterscheidung zwischen Armenpflege und Arbeitslosenunterstützung durchgeführt; in Wirklichkeit handelt es sich bei mehr als 30 Prozent der als arbeitslos Aufgeführten um Armenversorgung. « Nach einer jetzt stattfindenden Zählung aber », fügte Godart hinzu, « sind bei uns sozusagen gar keine Facharbeiter, keine qualifizierten Arbeitskräfte und nur sehr wenige Leute unter 30 Jahren arbeitslos. » So sieht das Ergebnis der Vierzigstundenwoche aus. Es ist nicht schwer, diesem Gesetz die Schwierigkeiten in die Schuhe zu schieben, die zum grossen Teil ihre Wurzel in der allgemeinen Gleichgewichtsstörung haben und unvermeidliche Begleiterscheinung einer neuen Produktionsordnung sind.

Schliesslich wurde die Gesamtheit der Entwürfe und Beschlüsse mit 79 gegen 26 Stimmen angenommen. Damit ist die Schaffung eines oder zweier Konventionsentwürfe für Industrie und Handel, eines weiteren für den Kohlenbergbau und eines oder mehrerer Entwürfe für das Eisenbahnwesen, die Binnen- und die Luftschifffahrt vorgesehen. Die Frage des Transportwesens bleibt einer Vorprüfung durch eine oder mehrere technische Dreiersitzungen vorbehalten.

Den Regierungen gehen also zwei Fragebogen zu: der eine umfasst Industrie und Handel, der zweite den Kohlenbergbau. Die Grundlagen des ersteren sind durch die Konferenz festgelegt. Die Regierungen werden eingeladen, sich über die Möglichkeit folgender Arbeitszeitfestsetzungen zu äussern: 40 Wochenstunden für alle nicht notwendig weiterzuführenden Arbeiten, 42 für die notwendig weiterzuführenden Arbeiten, 44 Stunden für den Einzelhandel und ihm gleichzustellende Betriebe, 52 Stunden für Hotels, Restaurants und ähnliche Betriebe. Gleichzeitig sollen sie sich über die Möglichkeit äussern, staatlich die Arbeitszeit schrittweise herabzusetzen, wobei beispielsweise etwa die Gewerbszweige mit 48 Wochenstunden für eine Uebergangsperiode von drei Jahren zu 44 und schliesslich zu 40 Stunden übergehen würden, oder ob der Wechsel von der Achtundvierzig- zur Vierzigstundenwoche in einem Schritt erfolgen soll.

Der den Kohlenbergbau betreffende Fragebogen wurde von der im Mai vorigen Jahres abgehaltenen Dreierkonferenz der Kohlenindustrie ausgearbeitet.

Die Eintragung der Frage der Arbeitszeitherabsetzung in die Tagesordnung der Konferenz von 1939 wurde mit 92 gegen 27 Stimmen gutgeheissen. Dafür stimmten die Regierungs- und Arbeitnehmerdelegierten sowie die Arbeitgeberdelegierten der Vereinigten Staaten und Frankreichs. Alle anderen Arbeitgeberdelegierten stimmten ablehnend; von den Schweizer Teilnehmern stimmt einzig der Arbeitnehmerdelegierte mit Ja, die Regierungsdelegierten enthielten sich der Stimme, und der Unternehmerdelegierte stimmte mit Nein.

Arbeits- und Lohnstatistiken.

Diese Frage wurde auf die Tagesordnung der diesjährigen Konferenz gesetzt, um Studium und Vergleiche der Lohn- und Arbeitszeit-Statistiken zu erleichtern. Zuvor wurde sie bereits einer sorgfältigen Untersuchung durch das Komitee der statistischen Fachleute beim Internationalen Arbeitsamt und anschliessend durch die technische Konferenz der Arbeitsstatistiker unterzogen. Das Expertenkomitee hatte 1935 die Annahme einer Konvention und die Behandlung der Frage auf einer späteren Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz empfohlen. Hinsichtlich der im Konventionsentwurf aufzuführenden Punkte hatte es eine Reihe von Vorschlägen vorbereitet. Nach neuerlichem Studium der

Frage seitens der statistischen Abteilungen des Internationalen Arbeitsamtes berief das Bureau im September eine technische Konferenz offizieller Arbeitsstatistiker, an der 28 Länder vertreten waren. Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde der Konferenz in Gestalt eines Konventions- oder Empfehlungsentwurfes vorgelegt.

Zweck der Vorschläge war, die Sammlung und Zusammenstellung der statistischen Ziffern mehr zu standardisieren. Während die Einhelligkeit über den Gegenstand selbst rasch erzielt war, kam es über die Wahl des Verfahrens — einfache oder zweimalige Diskussion — zu einer besonderen Vorbesprechung. Die Unternehmer, welche zweimalige Diskussion wünschten, übten Stimmenthaltung in dieser grundsätzlichen Frage.

Der angenommene Konventionsentwurf verpflichtet die Glieder der Fachverbände, welche ihn ratifizieren, Statistiken über Löhne und Arbeit zusammenzustellen, die ermittelten Daten sobald wie möglich zu veröffentlichen sowie sich zu bemühen, die Ergebnisse vierteljährlich oder öfter herauszugeben und sie dem Internationalen Arbeitsamt zu übermitteln. Die Konvention betrifft die hauptsächlichen Zweige der Fabrikindustrie und des Bergbaues, einschliesslich Baugewerbe und Landwirtschaft. Sie schreibt, um eine internationale Vergleichbarkeit der statistischen Resultate zu erzielen, einheitliche Modalitäten vor. Von den annehmenden Ländern verlangt sie keine Zwangsmassnahmen für die Durchführung, weil man auf freiwillige Mitarbeit sowohl der Unternehmer und ihrer Organisationen als auch der Arbeitnehmerverbände mit den interessierten Regierungen rechnet.

G e s c h ä f t s o r d n u n g d e r K o n f e r e n z .

Die Konferenz beschloss das Verfahren für die Annahme von Konventionen und Regelungen genauer festzulegen. Gegenwärtig ist nur ein Verfahren vorgesehen: die zweimalige Diskussion. In Wirklichkeit hat die Konferenz öfters einmalige Diskussion angewandt; in diesem Falle machte sie von ihrem Recht zur Sistierung des Reglements Gebrauch. Wiewohl dieses Recht gewahrt bleibt, erschien es zweckmässig, für Fälle einmaliger Diskussion das Verfahren festzulegen. Ausserdem hat die Konferenz es als gegeben erachtet, in das ordentliche Verfahren auch die höchst vorteilhafte Methode der technischen Vorbereitungskonferenzen aufzunehmen. Hinfort regelt sich die Tätigkeit der Konferenz nach folgenden drei Bestimmungen: Zweimalige Diskussion ist die Regel; der einmaligen Diskussion soll eine technische Vorbereitungskonferenz vorausgehen; als Ausnahme ist die einmalige Diskussion ohne Vorberatung zulässig.

Schliesslich sieht die Geschäftsordnung zwei Neuerungen vor, um der Befragung der Regierungen möglichst konkrete Formen zu geben: Sie erhalten künftig einen Fragebogen vor, nicht nach der ersten Diskussion der Frage in der Konferenz, so dass die Konferenz ihre ersten Besprechungen im Lichte der beim Bureau

eingegangenen Antworten führen kann. Zweitens wurde beschlossen, dass den Regierungen hinfort nicht mehr nur die Liste der Punkte, sondern der Text des Vorentwurfes selbst übermittelt wird. Damit soll den Regierungen ermöglicht werden, ihre Stellungnahme darzulegen, bevor der Entwurf endgültig von der Konferenz angenommen worden ist. Man hofft, dadurch zu besseren Ergebnissen, das heisst zu einer grösseren Zahl von Ratifizierungen zu gelangen.

Entschliessungen, Berichterstattung.

Wie alljährlich war die Konferenz ausserdem durch verschiedene von Mitgliedern eingebrachte Resolutionsentwürfe in Anspruch genommen. Von den angenommenen Entschliessungen ist die wichtigste der von mehreren Delegierten amerikanischer Länder gestellte Antrag auf Einberufung einer zweiten Regionalkonferenz der Staaten Amerikas. Der während der Konferenz tagende Verwaltungsrat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag stattzugeben. Die zweite amerikanische Konferenz wird im Einvernehmen mit der kubanischen Regierung einberufen werden. Bekanntlich fand die erste derartige Konferenz vergangenes Jahr in Santiago de Chile statt.

Eine andere Entschliessung, die seitens der Konferenz angenommen wurde, war vom französischen Arbeitnehmerdelegierten eingebracht und vom schweizerischen Arbeitnehmerdelegierten unterstützt worden. Sie verlangt den Verzicht auf jede Benachteiligung von Arbeitnehmern wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Konfession.

Ferner hat die Konferenz den Bericht ihrer Prüfungskommission für die jährlichen Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der von ihnen ratifizierten Abkommen gutgeheissen. Sie befasste sich des weiteren mit den Zehnjahresberichten über die Durchführung folgender Abkommen: Nacharbeit in Bäckereien, Anstellungs- und Heimbeförderungsverträge für Matrosen, Krankenversicherung in der Industrie und der Landwirtschaft.

Endlich gab der Jahresbericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes Anlass zu einer bedeutsamen Aussprache. Sie ergab wiederum das Festhalten der Mitgliedstaaten an der Organisation. Dem Scheiden des Direktors Harald Butler widmeten die Redner Worte des Bedauerns über seinen Rücktritt, und sie bekundeten seinem Nachfolger, Direktor M. Wynant, ihre Sympathie.